



AUSGABE 2017

Zusätzliche Versicherungsbedingungen (ZVB) für die Reise- und Ferienversicherung VACANZA gemäss VVG

WEIL GESUNDHEIT ALLES IST

SWICA

Inhaltsverzeichnis

Seite

Reise- und Ferienversicherung VACANZA	3
---------------------------------------	---

I Allgemeines 3

Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Wochenweiser Versicherungsschutz	3
Art. 4 Anonyme Kollektivversicherung	4
Art. 5 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	4

II Versicherungsleistungen 5

Art. 6 Leistungsumfang	5
Art. 7 Leistungsbeschränkung	5
Art. 8 Leistungsabzüge	5
Art. 9 Leistungsdauer	6
Art. 10 Leistungsausschluss	6

III Schlussbestimmungen 7

Art. 11 Meldepflicht	7
Art. 12 Abrechnungsverfahren bei Bagatellunfällen (ohne Hilfeleistung von sante24)	7
Art. 13 Kostengutsprache bei Spitalaufenthalt im Ausland	7
Art. 14 Abrechnungsverfahren und Rückerstattungsbegehren	7
Art. 15 Allgemeine Bestimmungen	8

Reise- und Ferienversicherung VACANZA

I Allgemeines

Versicherungsträgerin ist die SWICA Krankenversicherung AG. Sowohl die SWICA Krankenversicherung AG als auch die PROVITA Gesundheitsversicherung AG («PROVITA») sind Gesellschaften der SWICA Gesundheitsorganisation (nachfolgend «SWICA»). SWICA ist rechtlich ermächtigt, alle Handlungen im Namen und auf Rechnung von PROVITA vorzunehmen, sei es durch die SWICA Krankenversicherung AG oder die SWICA Versicherungen AG.

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Gestützt auf die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für Versicherungen nach VVG führt SWICA eine Ergänzungsversicherung für zusätzlichen Versicherungsschutz bei Reisen und Ferien im Ausland gemäss dem Versicherungsvertragsgesetz VVG.

Art. 2 Zweck

Die Reise- und Ferienversicherung VACANZA übernimmt die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder Unfallversicherung nicht gedeckten Mehrkosten für Pflegeleistungen bei Krankheit und Unfall, die bei Reisen und Ferien im Ausland oder anderweitigen vorübergehenden Auslandsaufenthalten entstehen.

Art. 3 Wochenweiser Versicherungsschutz

- 1 VACANZA kann wochenweise abgeschlossen werden. Die Mindestdauer beträgt eine Woche, die Maximaldauer pro Versicherungsabschluss 26 Wochen.
- 2 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem auf dem Einzahlungsschein vom Antragsteller bestimmten Datum, frühestens jedoch nach der Abreise vom Wohnort.
- 3 Der Versicherungsschutz endet nach der Rückkehr des Versicherungsnehmers an den Wohnort, spätestens jedoch nach Ablauf der vom Antragsteller bestimmten Versicherungsdauer.
- 4 Die Versicherung wird abgeschlossen durch Einzahlen der entsprechenden Prämie vor Antritt der Ferienreise. Die Postquittung gilt als Versicherungsnachweis.
- 5 Für den Abschluss der Versicherung in Wochen besteht keine Alterslimite.

- 6 Die Versicherung wird nur bei korrektem und vollständigem Ausfüllen des Einzahlungsscheines wirksam. Insbesondere sind folgende Punkte anzugeben:
- Name
 - Vers.-Nr. / Fam.-Nr.
 - Versicherungssumme
 - Einzelperson oder Familie
 - Beginn
 - Dauer in Wochen
- 7 Die Prämie muss vor Antritt der Ferien vollständig beglichen sein. Falls die Prämie nur unvollständig einbezahlt wird, kürzt SWICA allfällige Leistungen im Verhältnis zu der zu wenig einbezahlten Prämie.
- 8 Im Rahmen der Versicherung in Wochen hat der Versicherte folgende Versicherungsmöglichkeiten:
- Versicherungssumme CHF 20 000
 - Versicherungssumme CHF 50 000
 - Versicherungssumme CHF 100 000
 - Versicherungssumme CHF 150 000
- 9 Bei der Familienversicherung beim wochenweisen Versicherungsschutz gilt die versicherte Summe nicht pro Person, sondern pro Versicherungsabschluss.
- 10 Wird eine Familienversicherung abgeschlossen, so sind der Versicherungsnehmer sowie die folgenden, mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen versichert: sein Ehe- oder Konkubinatspartner, die Eltern, Grosseltern und Kinder. Seine nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder sowie minderjährige Ferien- und Pflegekinder sind auch versichert. Einer Familie gleichgestellt sind zwei mit ihren allfälligen Kindern in Wohngemeinschaft lebende Personen.
- 11 Der gesetzliche Wohnsitz oder die Versicherungspflicht der versicherten Personen muss in der Schweiz sein.

Art. 4 Anonyme Kollektivversicherung

- 1 Die Reise- und Ferienversicherung VACANZA kann auch von Firmen als anonyme Kollektivversicherung abgeschlossen werden.
- 2 Die Versicherungsdauer und die Zahlungsmodalitäten werden in den entsprechenden Kollektivverträgen vereinbart.

Art. 5 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz im Ausland gilt weltweit für Auslandsaufenthalte von weniger als 12 Monaten.

Art. 6 Leistungsumfang

- 1 Folgende ungedeckte Kosten bei Krankheit und Unfall werden übernommen:
 - Ambulante Behandlungen (Arzt, Spital sowie ärztlich verordnete Medikamente und Laboruntersuchungen usw.)
 - Aufenthalte in einer Heilanstalt (Pflege- und Pensionskosten)
 - Medizinisch notwendige Rettungs-, Bergungs-, Notfalltransportkosten bis zum nächsten Arzt oder Spital
 - Medizinisch notwendige Verlegungstransporte und Repatriierungstransporte inkl. Leichentransporte in die Schweiz
 - Transport für die Rückreise einer dem Versicherten sehr nahe stehenden Person, damit diese den Versicherten auf der Rückreise begleiten kann
 - Sofern die Rück- oder Weiterreise aus medizinischen Gründen nicht angetreten werden kann, werden pro versicherter Person die Hotel- und Unterkunftskosten oder die Verlängerung des Arrangements sowie Umbuchungskosten (inkl. für die Reise bzw. den Transport) bis zu einem Höchstbetrag von CHF 10 000 übernommen.
- 2 Dem Versicherten stehen für diese Hilfeleistungen ausschliesslich die Dienste von sante24 zur Verfügung. Die von sante24 in Auftrag gegebenen Dienstleistungen werden von SWICA / PROVITA im Rahmen der VACANZA-Versicherung und den allfälligen weiteren bei SWICA / PROVITA abgeschlossenen Versicherungen übernommen.

Art. 7 Leistungsbeschränkung

Bei der wochenweise abgeschlossenen Versicherung werden die Leistungen nur im Rahmen der gewählten Versicherungssumme übernommen.

Art. 8 Leistungsabzüge

- 1 Besteht bei SWICA oder PROVITA keine Versicherung für die obligatorische Krankenpflege oder für Unfall, so werden von den Leistungen der VACANZA jene Leistungen abgezogen, die bei Bestehen einer solchen Versicherung erbracht würden.
- 2 Die von der VACANZA übernommenen Kosten unterliegen keiner Kostenbeteiligung. Die Versicherung deckt jedoch die gesetzliche Kostenbeteiligung aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht.

- 3 Die Leistungen von SWICA / PROVITA aus der Versicherungsabteilung VACANZA werden in jedem Fall nur im Nachgang zu den Leistungen der Sozialversicherungen sowie den Leistungen allfälliger Dritter ausgerichtet. Bei bestehenden zusätzlichen privaten Versicherungen nach dem Versicherungsvertragsgesetz VVG werden die Leistungen für den Schaden in dem Verhältnis ausgerichtet, in dem die Versicherungssumme zum Gesamtbetrag aller Versicherungssummen steht.
- 4 Dem Versicherten darf aus der Versicherungsabteilung VACANZA kein Gewinn entstehen und es werden nur die tatsächlich ausgewiesenen Kosten vergütet.

Art. 9 Leistungsdauer

- 1 Die Leistungen aus der VACANZA werden nur so lange gewährt, als ein Heimtransport in die Schweiz medizinisch nicht zumutbar ist.
- 2 Bei der wochenweisen Versicherung werden bei Krankheit oder Unfall innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer die Leistungen im Ausland während längstens 90 Tagen über diese hinaus gewährt.

Art. 10 Leistungsausschluss

- 1 In Ergänzung zu den Ausschlussgründen gemäss Art. 32 AVB besteht kein Leistungsanspruch aus der VACANZA:
 - Bei Krankheiten, Unfällen und deren Folgen, die bereits vor Antritt der Ferienreise bestanden haben und nach vertrauensärztlicher Abklärung der Grund für eine Reiseunfähigkeit gewesen wären
 - Wenn eine Reise zum Zweck einer Behandlung von Krankheiten, Unfall und dessen Folgen unternommen wird
 - Für Geburt und Schwangerschaftsunterbrechung im Ausland, wenn diese nicht aus medizinischen Gründen notfallmässig erfolgen
- 2 Keine Leistungen werden erbracht, wenn die Kosten dadurch entstanden sind, dass der Versicherte ein Wagnis gemäss Rechtsprechung zum UVG eingegangen ist oder wenn ihn ein grobes Selbstverschulden trifft.
- 3 Für zahnärztliche Behandlungen infolge Krankheit werden keine Leistungen erbracht.
- 4 Keine Leistungen werden aus der Versicherungsabteilung VACANZA an Aufenthalte in Heimen, Altersheimen, Pflegeheimen sowie Heilanstalten für Entwöhnungskuren gewährt.
- 5 Für Dienstleistungen (Transport, Repatriierung, Begleitung), die nicht durch sante24 organisiert, angeordnet bzw. durchgeführt worden sind, erbringt SWICA / PROVITA keine Leistungen.

- 6 Für geschäftsbedingte Reisen und Auslandsaufenthalte im Auftrag einer Firma werden die Leistungen nur erbracht, sofern zwischen SWICA/PROVITA und der auftraggebenden Firma ein Kollektivvertrag besteht.

III Schlussbestimmungen

Art. 11 Meldepflicht

Erkrankungen und Unfälle, die voraussichtlich eine Leistungspflicht aus der VACANZA zur Folge haben, sind SWICA / PROVITA bzw. sante24 innerhalb von 30 Tagen ab Behandlungsbeginn oder sobald der Versicherte zur Meldung in der Lage ist, schriftlich oder telefonisch zu melden. Der Leistungsanspruch beginnt ansonsten zum Zeitpunkt der Meldung.

Art. 12 Abrechnungsverfahren bei Bagatellunfällen (ohne Hilfeleistung von sante24)

Die Bezahlung der Rechnung ist Sache des Versicherten. Für das Rückerstattungsbegehren hat der Versicherte SWICA / PROVITA die detaillierten Originalrechnungen, unter Beilage der Zahlungsbestätigung, bis spätestens 24 Monate nach Eintritt des versicherten Ereignisses einzureichen.

Art. 13 Kostengutsprache bei Spitalaufenthalt im Ausland

Bei Spitalaufenthalten im Ausland wird keine Kostengutsprache ausgestellt. SWICA / PROVITA rechnet mit dem Versicherten ab.

Art. 14 Abrechnungsverfahren und Rückerstattungsbegehren

- 1 Die Bezahlung der Rechnung ist grundsätzlich Sache des Versicherten. Bei fehlender Tarif- und Behandlungsangabe kann SWICA die Tarifierung nach den üblichen bzw. ortsüblichen Tarifen vornehmen. Die Vergütung der Kasse erfolgt ausschliesslich an den Versicherten oder dessen gesetzlichen Vertreter.
- 2 Das Rückerstattungsbegehren ist spätestens innerhalb von 24 Monaten nach Rechnungsstellung einzureichen. Für das Rückerstattungsbegehren hat der Versicherte SWICA / PROVITA die Originalrechnung in deutscher, französischer, italienischer, spanischer oder englischer Sprache vorzulegen, gegebenenfalls ist diese auf Kosten des Versicherten in eine der vier Landessprachen zu übersetzen.
- 3 Auslandsrechnungen können nur im Original akzeptiert werden, wenn die Leistungen der einzelnen Positionen aus der Rechnung klar ersichtlich und mit den medizinisch notwendigen Angaben versehen sind.

- 4 Massgebend für die Umrechnung von Fremdwährungen in Schweizer Franken ist der jeweilige Devisenkurs zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung des Leistungserbringers (Fakturadatum).

Art. 15 Allgemeine Bestimmungen

Für alle in diesen Zusätzlichen Versicherungsbedingungen (ZVB) nicht besonders geregelten Bestimmungen gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für Versicherungen nach VVG.